

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1850**

15.6.1850 (No. 24)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965642](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965642)

# W a r e l e r

## W o r t e r h a l t u n g s b l a t t.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1850.

—•••••Sonntag, den 15. Juni•••••

N<sup>o</sup> 24.

### Politische Rundschau.

Die freie Presse in Preußen ist vernichtet. Der Inhalt der betreffenden Verordnung läßt sich kurz in folgenden Sätzen wiedergeben:

Zum Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, der Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesecabinetten, Buch- und Steindruckereien bedarf es einer besonderen Erlaubniß der Regierung.

Der Minister des Inneren darf Druckschriften jeder Art, die außerhalb des preußischen Staates erscheinen, verbieten.

Herausgeber schon bestehender oder noch zu gründender Blätter müssen Cautionen stellen, die für etwaige Geldstrafen haften. Bei der dritten Verurtheilung wegen Preßvergehen ist die Caution verfallen.

Die Regierungspräsidenten haben die in Preußen erscheinenden Blätter von strafbarer, gehässiger und der Staatsregierung feindseliger Tendenz zu ermitteln, und die Oberpostdirectoren sind gehalten, vom 1. Juli an keine desfallige Bestellung mehr anzunehmen. —

Mit dieser Verordnung hat die preussische Regierung in echt russischer Weise die Literatur für ihre Partei monopolisirt, denn es wird fortan Niemand eine Buchhandlung oder Druckerei errichten können, der nicht untrügliche Beweise seiner schwarzweißen Gesinnung gegeben hat. Was aber erreicht man damit? Die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung allerdings. Die Meinung aber wird bleiben. Der Gedanke wird überall gefährlicher und erbitterter den innern Staatsorganismus durchwühlen, nachdem man ihm die äußere Lebensregung verboten. Die preussische Regierung erklärt hier unverholen, daß die Stimme eines Volkes von 16 Millionen ihr nichts gilt, daß sie ihr letztes und einziges Recht in der Ge-

walt sieht und mit dieser sich stark genug fühlt, jeder freien Kundgebung des allgemeinen Willens, jeder lästigen Erinnerung an gegebene Versprechen und geleistete Eide zu begegnen. Mit diesem Preßgesetz ist deutlich gesagt, daß man in den höhern Regionen ungescheut, vor den Augen aller Welt Schwüre brechen kann, unbekümmert um die moralische Entrüstung der Nation, die ein so frivoles Spiel mit den unveräußerlichen und heiligsten Bedingungen der sittlichen Welt kaum begreift. Denn ein Verfassungsbruch ist dieser Erlaß, mithin erscheint der königliche Eid vom 6. Januar als nie geleistet. Es heißt in dieser Verfassung (Art. 62. und 63.), daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und die Kammern ausgeübt wird und nur in Fällen der dringendsten Noth und Gefahr — also bei Ausnahmeständen — die Regierung einseitig Gesetze erlassen darf. Wo aber ist denn diese dringende Noth und Gefahr zu einer Zeit, wo die Kammern widerstandslos Millionen bewilligt haben und die Vereine sich ruhig und ohne Widerspruch auseinander treiben lassen? Wo existiren denn heutzutage diese Ausnahmestände — wenn nicht in dem Gehirn der Machthaber? Das ist's! Sie sind ergrimmt über die ungeheure Majorität, die sie durchschaut, über den gesunden Sinn des Volkes, bei dem keine Schauspielerei, kein Phrasengeklänge mehr versangen will. Alle ihre Constabler und schlagfertigen Heere, die auf die brutalste Weise in die Wohnungen dringen, ganze Provinzen an den Bettelstab gebracht und massenhafte Hinrichtungen vollzogen haben, sind rathlos, wenn es gilt, den einzigen Minirer und Wähler: den Gedanken einzufangen. Hundertfach besprüht vom Gifte der Schlange Despotie, genes't er, wie das Ichneumon und zerstört unermüdlich ihre Brut. Sie konnten Kinkel Büsche und Schwert entreißen und mit dem ganzen Elend unsäglicher Kerkerleiden beladen, aber nicht dem Jubelruf

wehren, der in Köln um den Wagen des gefangenen Mannes ertönte, nicht die Flammen ersticken, die seine überzeugungsmuthigen Worte in der Nation entzündeten. Sie haben keinen Rückweg mehr. Die lästige, quälende Gewißheit, daß trotz der kolossalen Heere die Wahrheit dieselbe bleibt, daß Gedanke und Ueberzeugung sich weder suspendiren noch in Belagerungszustand erklären lassen, treibt sie zu immer neuen Schritten der Erbitterung, und jener Grieche sagt so treffend:

„Du hast Unrecht, Zeus, denn Du wirst böse!“

Sie müssen ihr Geschick vollenden und so lange, um eine Lüge zu behaupten, hundert andere Lügen erfinden, um eine Gewaltthat zu unterstützen, zu unzähligen andern Uebergriffen ihre Zuflucht nehmen, bis ihnen vor ihren eigenen Consequenzen graut, bis ihre ganze Gewalt in den Händen ihrer Söldner und Schirren ruht, bis sie vor dem Uebermuth ihrer eigenen Creaturen zittern und daran zu Grunde gehn, wie ein Schlagflüssiger erstickt durch den Andrang des eigenen Blutes!

Oldenburg. Es heißt, die bekannte Steuererhöhung werde hier nicht eingeführt werden.

#### Frankreich.

Mit der Bewilligung der drei Millionen Francs für den Präsidenten sieht es bis jetzt noch mißlich aus. Selbst der größte Theil der Rechten will nichts davon wissen. Die Minister machen eine Cabinetsfrage daraus — kein Wunder, denn Louis Napoleon weiß sich vor Schulden nicht zu bergen. — Die von der Regierung beantragte rückwirkende Kraft des Desportationsgesetzes ist verworfen worden.

#### Amerika.

San Francisco. Fast täglich werden neue Goldlager entdeckt. In der Gegend der Bai Trinidad ist eine Niederlassung im Entstehen, die durch mildes Klima und einen höchst ergiebigen Boden begünstigt wird. Auch Gold wird dort reichlich gefunden. In San Francisco sind vom 12. April des vorigen Jahres bis zum 27. März d. J. gegen 60000 Personen angekommen, worunter nur ungefähr 1800 Frauenzimmer.

Mexico. Die Cholera wüthet hier fortwährend.

Guadaloupe. Hier ist eine Negerrevolution ausgebrochen.

Cuba. Die von Privatleuten unternommene Expedition gegen Cuba unter dem General Lopez ist total mißglückt. General Lopez ist bereits als Flüchtling in Süd-Carolina angekommen, nachdem seine Freischaaaren nicht die geringsten Sympathieen bei den

Cubanern gefunden und gänzliche Niederlage erlitten hatten.

#### Australien.

Aus Port Adelaide erfährt man, daß in Süd-Australien das Gold in großer Menge und außerordentlicher Feinheit gefunden wird.

#### Lord Palmerston.



Dieser bekannte und noch neuerdings wieder so einflußreich gewordene britische Staatsminister wurde am 20. Oct. 1784. geboren, ist also jetzt fast 66 Jahr alt. Im Jahre 1805. trat er in's Unterhaus, wo er sich durch seine Geistesgewandtheit und sein Geschäftstalent bemerkbar machte. Im October 1809. unter dem Ministerium Perceval wurde er Staatssecretair des Kriegsdepartements. Er galt allgemein für einen Tory; auch zeigte er erst seit 1828, nachdem Wellington die Verwaltung übernommen, freiere Ansichten. Im Mai desselben Jahres trat er aus dem Cabinet. Obgleich er sich für die Emanzipation der Katholiken erklärte, verwarf er doch die weitem Reformbestrebungen der Whigs und erregte durch diesen Mittelweg die Abneigung beider Parteien, so daß er seinen Parlamentssitz für die Universität Cambridge, die er seit 1811 vertrat, aufgeben mußte. Bald jedoch wußte er seinen Wiedereintritt durchzusetzen und stand von nun an entschieden zu den Whigs, mit deren Partei er 1830. als Minister des Auswärtigen an's Staatsruder gelangte. 1841. trat er ab, um das Staatsschiff den Tories zu

überlassen; als aber 1846. Pecl sein Portefeuille niederlegte, übernahm er, da Lord John Russell mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt war, wieder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Anerkennenswerth ist die Klugheit und Festigkeit, mit welcher er in den stürmischen Jahren 1848 und 1849 den britischen Einfluß auf dem Continent zu sichern wußte. In der jüngstverflossenen Zeit war er es namentlich, der in der magyarischen Flüchtlingsfrage Rußland erst begegnete. Nicht minder bekannt sind seine Maßregeln gegen Griechenland, die, obwohl vielfach getadelt, dennoch größtentheils als ein den russischen Umtrieben gebotenes Schach angesehen werden.

### Der Hauskrieg.

Eine Geschichte vom Niederrhein.

Von Gottfried Kinkel.

(Fortsetzung.)

Aber bald sollte ihm gar ein Haarseil unter die Haut gelegt werden. Noch im selben Herbst hörte er in der Kirche von der Kanzel die Heirath seiner ältesten Nichte Liese mit einem jungen Bauern aus der Nachbarschaft verkündigen. Das hatten sie also richtig gemacht, ohne ihn, den nächsten Verwandten, darum zu fragen; das hatten sie von der Kanzel ablesen lassen, ehe sie ihm ein Wort darüber gönnten! Die Liese war sein Patzchen, er hatte sie allezeit besonders lieb gehabt und seit Jahren eine schwere goldene Kette mit Henkeldukaten für sie aufgehoben, die ihm aus der Erbschaft der Mutter zugefallen war. Und nun —

Die Hochzeit kam bald; man bat ihn nicht dazu, aber weil der Herbst noch ein paar warme Tage brachte, schlug man die Tische hart neben seiner Hausthür an der Straße auf. Sebulon sah von oben das lustige Leben und verschluckte seinen Verdruß; als er aber die Braut selber in dem schönen neuen Kleid erblickte, daß er nicht zugeschnitten und genäht hatte, da brachen ihm zwei dicke, bittere Thränen aus den alten Augen. Er konnte es dem Tübel gegenüber nicht aushalten, der zu ihm durch die Wipfeln der Pappeln herausscholl; leise zog er sich an, steckte die ehemals für Liese bestimmte goldene Kette mit den klirrenden, klirrenden Dukaten in die Hosentasche und stieg die Treppe hinunter.

Wäre nun die böse Mauer nicht gewesen, so konnte er durch die Hintertür am Fluß her sich heimlich vorbeischieben; jetzt mußte er vorn hinaus und mitten durch

die Hochzeitstische hindurch. Mit leisem Schritt und gesenktem Haupt ging er seines Weges. Die Liese sah ihn und wurde blutroth, ihre Mutter sah ihn und wurde leichenblaß; ein bösesartiges Spottgelächter lief über die Gesichter der Gäste bei dieser unerhörten, so hart sich hervordrängenden Kränkung alles Familienbrauchs und aller Familienliebe. Der Kaspar sprang auf: ich glaube, er wollte seinem Bruder das Glas zubringen, und ich glaube auch, der Sebulon wäre dann geblieben, und die Hochzeitsfreude hätte den ganzen Schmerz ausgeheilt. Da schrien aber die kleinsten unter Kaspar's Kindern dem großen Haushunde, den sie heut in der allgemeinen Freude von der Kette losgemacht hatten, unten am Tische zu: „Tiras, Tiras, da ist Ohm Scheerenbein!“ Der Hund war sonst ein gutes Thier, das keinem Kinde etwas zu Leide that, aber die kleinen Böfewichter hatten ihn ein paarmal, wenn er an der Kette lag, auf den Ohm gehetzt, um diesen zu erschrecken, und so fuhr er dem jetzt wüthend nach den Beinen. Sebulon, der sich auf Alles gefaßt hatte, zog ihm mit dem spanischen Rohr einen kräftigen Hieb über die Zähne, und Kaspar gab ihm zugleich einen furchtbaren Fußtritt in die Flanke, so daß das Thier heulend unter den Tisch zurückrollte. Aber zornig sah Sebulon die Familie an und sagte: „ich gehe ja schon, was braucht ihr denn den nächsten Verwandten Eures Hauses von seiner Nichte Hochzeit mit Hundem wegzujagen?“ Rascher als vorher schritt er sodann durch die Reihen und bog um die Ecke des Nachbarhauses.

Still ging er durch die Stoppelfelder und Wiesen in die nächste Stadt zum Goldschmied, ließ die Kette schätzen und steckte die Louisd'or, die er dafür bekam, gleichmüthig in dieselbe Hosentasche, wo die Kette gewesen war. Dann wandte er sich auf dem Markte zum Hause des Notars, sprach mit ihm über eine Stunde und bestellte ihn auf morgen früh in seine Wohnung auf's Dorf hinaus. Hierauf kehrte er heim, setzte sich im Wirthshaus zu den andern Gästen und lud den Barbier und den Hufschmied, weil das die beiden ärgsten Plaudermäuler in der Gemeinde waren, ebenfalls auf morgen früh als Zeugen zu sich ein. Hierauf tractirte er sie mit dem besten Wein und spielte bis tief in die Nacht mit ihnen Sibbeschröm zum höchsten Saß. Dabei gingen ihm zwei von den Louisd'or springen, die er für die Kette gelöst hatte: das wollte er eben. Um Mitternacht, als der Hochzeitslärm vorüber war, ging er nach Haus und legte sich auf's Ohr.



Der Notarius kam, die Zeugen auch. Sebulon hatte noch eine Verwandte im Oberlande, die er nicht leiden konnte, weil sie als Mädchen sich schlecht aufgeführt hatte und dann mit aller Mühe unter die Haube gekommen war. Der und ihren Kindern vermachte er nun ganz rechtskräftig das Stammhaus und sein Land, wie auch seine fahrende Habe, mit der Clausel, daß der Besitz erlösche, sobald die Erben die Mauer und die Pappelallee verkommen ließen, oder seinem Bruder Kaspar und dessen Nachkommen ein Stück des Grundeigentums verkauften. Der Notar erhielt an Gebühren gerade den Rest der Louisd'or; ein letztes Zehngroschenstück, das noch davon übrig blieb, warf Sebulon den Sonntag darauf in den Klingbeutel. Den beiden Zeugen verbot er zum Ueberfluß noch, von der Sache zu reden. Natürlich hingen die es jetzt sogleich an die große Glocke, und Abends im Wirthshaus meldeten zwanzig Zungen dem Kaspar im Vertrauen die erbauliche Geschichte.

(Fortsetzung folgt.)

### Duplik.

Die Replik (N<sup>o</sup> 23. des Anthbl.) ist so naiv, anzudeuten, daß es dem Verf. zur Begründung seiner vorgeschlagenen Finanzreform genügt habe, nur den von dem Activ-Vermögen der oldenburgischen Wittwen-Casse handelnden Theil der von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rechenschafts-Berichte anzusehen, er es aber hiernach für unnöthig erachte, auf eine Berücksichtigung des Passiv-Standes jener Anstalt näher einzugehen. Dessenungeachtet versichert er, gestützt auf seine eigene Autorität, daß das jährige Sicherheitscapital für alle Eventualitäten des künftigen Bestehens der Casse genügen werde, und daß die Pensionen der Wittwen und Waisen der Interessenten bis zu deren Erlösung gesichert seien. Aber — die Zeiten des Vertrauens sind vorüber, das Mißtrauen ist einmal an der Tagesordnung und der Gallimathias der Replik ist nicht geeignet, die Versicherungen des modernen Finanzkünstlers in Credit zu setzen. Die von Deder, Deltmann, Liark, Dierks und Osterbind, zum Theil mit bewundernswürdiger Umsicht und Ausdauer, vollführten Berechnungen und Untersuchungen sind einstimmig dahin ausgefallen, daß die oldenburgische Wittwen-Casse, ohne Gefährdung ihrer Sicherheit ihre Prämienhöhe nicht ermäßigen dürfe. Einen großen Geist, der wie der Notizenschreiber im Unterhaltungsblatt seine Weisheit aus dem Aermel schüttelt, sündigt aber nicht in seiner Selbstzufriedenheit, da es für ihn, wie es sich von selbst versteht, eine unnöthige Mühe wäre, von den Forschungen Anderer nur Notiz zu nehmen.

A propos! Der Verf. nenne uns doch eine der vielen neben der oldenburgischen Casse entstandenen Wittwen-Versicherungs-Anstalten, die den Contribuenten bei geringeren Opfern größere Vortheile für ihre Angehörigen verbürgen, [in der Weise etwa, wie der Landtags-Abgeordnete Mölling sie erwartet, stenogr. Bericht S. 278], und welche dem allgemeinen Beitritte offen stehen. Wir möchten davon profitieren und dem Verf. wird es nicht schaden, wenn er unserer Unkunde in diesem Punkte abhilft.

## Lokales.

### Kirchspiels-Ausschuß.

Sigung am 8. Juni 1850.

1. Eine mit vielen Unterschriften bedeckte Schrift, inhaltlich deren der Wunsch ausgesprochen ist:

»daß bei dem alljährlich im Monate Juli oder August in Barel zu feiernden Schützenfeste eine allgemeine Kramer-Markts-Freiheit bewilligt werden möge.«

ward dem Ausschusse vorgelegt, um darüber auch seine Ansicht auszusprechen.

Nach vorgängiger Berathung erklärte der Ausschuß:

er trete dem vorgedachten Wunsche bei, da auch ihm die Bewilligung einer Marktfreiheit während des jährlichen Barel'schen Schützenfestes zweckmäßig resp. als im allgemeinen Interesse liegend, erscheine.

2. Wurden dem Ausschusse die Gesuche:

a, des Kaufmanns Christoph Friedrich Wilhelm Schröder aus dem hannoverschen Amte Hagen;

b, des Otto Brünings aus Bremen,

um Aufnahme als Mitglieder des Kirchspiels Barel bei erfolglicher Aufnahme als Oldenburgische Landesunterthanen, — bekannt gemacht, ihm auch die von diesen Personen beigebrachten Akte vorgelegt.

Nach vorgängiger Berathung beschloß hierauf der Kirchspiels-Ausschuß durch Stimmenmehrheit:

daß die Supplicanten Schröder und Brünings für den Fall als Mitglieder des Kirchspiels Barel aufgenommen sein sollen, wenn dieselben als Oldenburgische Landesunterthanen Aufnahme finden.

### Sonzett.

Das in nächster Woche Statt findende Concert des Müller'schen Ehepaars (siehe die dieswöchentliche Nummer des Gemeinnützigen) verdient die volle Beachtung des Publicums. Referent hatte mehrfach Gelegenheit, in Herrn Müller's Violinspiel eine gediegene Virtuosität und bei dessen Gattin den frischen Klang und die schulgerechte Ausbildung ihrer Stimme zu bewundern. Die Besucher dieses Concerts dürften daher einen hier seltenen Genuß erwarten.

Auflösung des Nebus in N<sup>o</sup> 22. d. Bl.

Der Oldenburgische Volksfreund.

# Extra-Blatt

zum Varelser Unterhaltungsblatt No. 24. de 1850.

## Generalversammlung

der Interessenten der Zethausener Kranken- und Todtenlade in der Schule zu Zethausen  
am 2. Juni 1850., Nachmittags.

Nach Einsicht in die Einnahmen, Ausgaben und Rechnungsabschlüsse beider Cassen ergab sich folgender Bestand:

Einnahme der Krankencasse . . .	42	⊥	60	gr.	Cour.
Ausgabe " " . . .	17	"	59	"	"

Bleibt Cassenbestand 25 ⊥ 1 gr. Cour.

Einnahme der Todtenlade . . .	42	⊥	60	gr.	Cour.
Ausgabe " " . . .	12	"	51	"	"

Bleibt Cassenbestand 30 ⊥ 9 gr. Cour.

Die Versammlung ermächtigte den Vorsitzenden, diese Cassenbestände so zu belegen, daß sie zu jeder Zeit zurückzuerhalten seien.

Bei der Neuwahl eines Vorsitzenden und eines Schriftführers wurde zum Vorsitzenden H. Töllner zu Zethausen und zum Schriftführer J. D. Klusmann daselbst wieder gewählt.

Es wurden dann von der Versammlung folgende Beschlüsse gefaßt:

- Nur in dringenden Fällen ist eine baare Unterstützung bis zu einem Rthlr. zu bewilligen. (S. 18. der Stat. und Beschluß vom 8. Juli 1849.)
- In der Krätze und Syphilis soll aus der Krankencasse keine Unterstützung oder Beihülfe erfolgen. (S. 1. und 20. der Stat.)
- Vom Vorsitzenden sind Bücher, welche über vernünftige Gesundheitspflege handeln, anzuschaffen und dem Ausschusse zur Belehrung der Mitglieder in ihrem Districte während ihrer Function einzuhändigen (S. 5. bis 7. der Stat.)
- Die Apotheke in Varel und den dort wohnenden Aerzten ist auf Verlangen ein Verzeichniß der Mitglieder der Krankencasse zu geben. Scheine werden nicht ausgegeben. —
- Zur Mitgliedschaft genügt die Einzahlung des Beitrags von 6 resp. 12 Gr. Die Unterschrift der Statuten ist nicht nothwendig (S. 2. der St.)

f) Die Verwendung der Rechnungsüberschüsse bleibt dem Beschlusse der General-Versammlung der Mitglieder vorbehalten. (S. 16. der Stat.)

g) Es ist eine Frist von 14 Tagen für dieses Jahr zur Zahlung der Beiträge gestattet. Wer diese Frist versäumt, kann nicht auf Unterstützung oder Beihülfe Anspruch machen.

Die Mitglieder können nur einen verhältnismäßigen Ersatz ihrer Ausgaben bei Doctor und Apotheker — nach Jahresschluß durch Beschluß der Stimmenmehrheit am General-Versammlungstage vergütet erhalten. (S. 19. der Stat. und Beschluß zu diesem S. am 24. Juni 1849.)

h) Aus der Todtenlade sind beim Todesfall eines Mitgliedes, wenn es noch nicht confirmirt ist, 3 Rthlr. Gold zu bezahlen. In sonstigen Todesfällen bleibt es bei dem Beschlusse vom 8. Juli 1849. (5 Rthlr. Gold.)

i) Die Ausschussmänner haben für möglichste Theilnahme in ihren Bezirken zu wirken, damit sowohl der Wirkungskreis dieser Cassen möglichst erweitert, als auch der Zutritt solcher Mitglieder bewirkt werde, die keinerlei Ansprüche als Profitanten machen zu wollen erklären. (S. 11. der Stat.)

Die Versammlung sprach den Wunsch aus, daß, wenn die Jagd in der Bauerschaft Zethausen zum Besten der Bauerschaft verpachtet werden sollte, dann die Pachtsumme diesen Cassen zugewiesen werden sollte.

Zu Ausschussmännern wurden gewählt:

für Zethausenmoor	H. Bartels,
" Hohelucht	H. Thien,
" Zethausen	G. Ostendorf,
" Streek, Südende	G. Deltjen.
" Streek, Nordende	G. Parchmann und
" Hohenberge	G. Praß.

Zethausen, 1850. Juni 2.

D. J. B.

Zweite Verhandlung daselbst  
über Einführung einer Industrieschule zu Zethausen nach §. 18. der Stat.

Nachdem die Versammlung sich dahin ausgesprochen hatte, daß es zur Heranbildung der Jugend unumgänglich nothwendig sei, dieselbe an Thätigkeit und nützliche Beschäftigung zu gewöhnen, und nicht alle Eltern im Stande seien, solche Beschäftigungen zu leiten und zu beaufsichtigen, wurde die Fortführung der bereits unternommenen Industrieschule beschlossen und daran folgende Reihe von Bestimmungen geknüpft.

1.

Stricken und Nähen bilden die Gegenstände des Unterrichts.

2.

Der Unterricht findet wieder im nächsten Winterhalbjahre vom 1. Nov. 1850 bis zum 1. Mai 1851, jeden Mittwoch und Sonnabend, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, in der Schule zu Zethausen Statt.

3.

Eltern, welche 2 Grote Armen-Beitrag steuern, haben den Kindern das Material, als: Wollgarn, Flachs, Leinen zc. zur eigenen Nutzung mitzugeben.

4.

Die Kosten des Unterrichts, des für arme Kinder anzuschaffenden rohen Materials, der Heizung zc. können aus dem Erlös der zu verpachtenden Jagd, oder dem

Ertrag des Klingbeutel, der Hundesteuer, der Bruchgelder u. s. w. bestritten werden.

5.

Der Unterricht der Kinder muß unentgeltlich ertheilt werden. Ausbleiben der Kinder bei unbegründeten Entschuldigungen kann mit einer Brüche von 3 Grote bei jedem Unterrichtscursus geahndet werden. Diese Brüche wird zum Besten der Industrieschule verwandt.

6.

Die Geschäftsordnung, Besoldung der Lehrer, das anzuschaffende Material für arme Kinder, als: Wolle, Strickzeug, Scheeren, Nähnadeln, Leinen zc. sind der Fürsorge des Vorstehenden dem voranschläglichen Fond und seiner Instruction nach zu überlassen.

7.

Die von den armen Kindern gefertigten Gegenstände sind ihnen, ihren Eltern und Geschwistern, nach dem Gutachten des Vorstehenden, als Eigenthum zu überlassen.

8.

Eine Commission von 3 Personen ist zu erwählen, welche zweckmäßige Statuten nach obigen Beschlüssen zu entwerfen hat.

Die Wahl fiel auf  
die Hausleute Praß, Thien und Töllner.

Dritte **Verhandlung** daselbst zur **Gründung einer Kuhversicherungsanstalt zu Sethausen**

nach §. 18. der Statuten.

1. Es soll eine Kuhversicherungsanstalt errichtet werden.

2. Nach Art der Kranken- und Todtenlade sind Ausschussmänner zu erwählen, und ferner ist der vorläufige Wirkungskreis der Kuhversicherungsanstalt auf die Bauerschaft Sethausen zu beschränken.

3.

Als Merkmal sind den betreffenden Kühen laufende Zahlen einzubrennen.

4.

Muß ein Mitglied seine Kuh wegen eines unheilbaren Schadens tödten, so ist es verpflichtet, zuvor die Genehmigung seines Bezirksausschussmannes einzuholen.

5.

Ist eine Kuh trotz eines unheilbaren Schadens noch zu schlachten, so hat der Eigenthümer nach Erfüllung des Artikels 6. ein Viertel von dem Netto-Erlös einzunehmen, wogegen drei Viertel desselben in die Gesellschaftscasse fließen. Der Verkauf geschieht unter Leitung und Aufsicht des Bezirksausschussmannes.

6.

Der Erlös des verkauften Fleisches und der Haut ist netto von dem betreffenden Eigenthümer einzucassiren und ohne Verzug sind  $\frac{3}{4}$  davon der Gesellschaftscasse zu zahlen.

Dem Ausschussmann und Vorstande wird in ihn selbst betreffenden Unglücksfällen der zunächst wohnende Ausschussmann oder der Nachbar zuzuziehen sein.

7.

Bei dem Tarat oder der Schätzung sämmtlicher Kühe ist als Norm anzunehmen der mögliche Weidewerth im Frühjahr beim Nichtkalben.

8.

Die Beitragszahlung geschieht pro rata vom Versicherten nach der Größe der versicherten Summe.

9.

Die Zahlung muß von dem versicherten Contribuenten sofort nach geschehenem Unglücksfall und desfalliger Aufforderung an den Cassenführer geschehen.

10.

Jeder Ausschussmann hat ein Verzeichniß der Nummer, wohinter das Tarat einer jeden Kuh bemerkt ist, zu führen und dem Cassenführer dies Verzeichniß zur Eintragung in's Hauptbuch mitzutheilen, so wie beim etwaigen Verlust einer Kuh die Nummer aufzugeben.

11.

Jedes Mitglied hat die Statuten zu unterschreiben.

12.

Der Cassenführer ist im Nichtzahlungsfalle zur gerichtlichen Beitreibung der Beitragselder legitimirt.

13.

Die Schätzung des zu versichernden Viehes geschieht in Courant und steigend nach dem Werthe von 5 zu 5 Athlr.

14.

Dem gewählten Schrift- und Cassenführer ist als solchen nach einer besonders zu ertheilenden Instruction ein Salair zu bewilligen. Uebrigens hat er die aus den Statuten der errichteten Kranken- und Todtenlade sich ergebenden Pflichten und Obliegenheiten.

15.

Eine Generalversammlung findet Statt, wo möglich jedes Jahr im October.

16.

Jedes Mitglied ist durch Unterschrift auf 3 Jahre verpflichtet. — Wer Veränderungen beim An- und Verkauf oder den Tod einer oder mehrerer Kühe beim Ausschussmann nicht angezeigt hat, ist zur fortlaufenden Zahlung des Beitrags verpflichtet.

17.

An Eintrittsgeld ist für nöthige Auslagen 1 Gr. Cour. von jeden 5 Athlr. der Versicherungssumme zu zahlen.

18.

Bei Krankheitsfällen einen Thierarzt zuzuziehen, bleibt dem eigenen Ermessen eines jeden Versicherten überlassen, und zwar erregt desfallige etwaige Vernachlässigung kein Bedenken, weil Jeder nur  $\frac{3}{4}$  des Werthes vergütet erhält.





18. Abänderungen der Statuten können am General-Versammlungstage nach absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Versammlung wählt eine Commission von 3 Personen zur Abfassung der Statuten auf Grund der

vorhergegangenen Verhandlungen, und ermächtigt dieselben, für die Unterschrift dieser Statuten und daraus erfolgenden Beitritt von Mitgliedern zu wirken, auch gegen den 1. October d. J. eine Generalversammlung zu veranstalten zur Wahl der Vorstände.

In die Commission wurden gewählt, wie vorhin: die Hausleute Praß, Thien und Töllner.

19. Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

20. Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

21. Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

22. Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

23. Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

24. Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

25. Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.

Die Commission hat die Statuten zu entwerfen und dem Vorstande vorzulegen.